

Satzung der Stadt Werneuchen
über die Erhebung und Verarbeitung von Daten
im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
– Datenschutzsatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22)**, § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Satzungsgegenstand

Die Stadt Werneuchen, nachfolgend als Stadt bezeichnet, regelt mit dieser Satzung die Fragen des Datenschutzes hinsichtlich ihrer einfach- und strenghoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung ihrer gesetzlichen – namentlich gem. § 2 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 59 BbgWG und § 66 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 56 WHG – und satzungsmäßigen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung der Stadt erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf die Stadt Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung der Stadt erforderlichen Daten können von der Stadt oder ihren Beauftragten bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch die betroffene Person und durch Dritte ergibt aus den Vorschriften dieser

Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen der Stadt; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z.B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Regelungen.

§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt die Stadt in den Besitz von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird sie diese löschen, sofern dies für die Stadt möglich ist.

§ 4. Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung

(1) Die Stadt ist berechtigt, von ihr erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich oder sie sonst hierzu verpflichtet ist.

(2) Die Stadt kann die ihr vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihr bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Stadt an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende betroffene Personen oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

(1) Die Stadt ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf die Stadt von ihr erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

(2) Die Stadt wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.

(3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6. Auskunft

(1) Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten sie betreffend von der Stadt verarbeitet werden. Die Auskunft wird von der Stadt oder deren Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

(3) Die Stadt kann die Auskunft verweigern, wenn sie nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Stadt die Berichtigung oder Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat die betroffene Person, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über ihre Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers oder der unzutreffenden Daten, ist die Stadt zur Berichtigung nicht verpflichtet.

Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung der Stadt nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

(2) Legt die betroffene Person nachprüfbar dar, dass die sie betreffenden Daten unrichtig sind, kann sie die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichem Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei anstehenden oder laufenden Rechtsstreitigkeiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9. Löschung

Personenbezogene Daten werden gelöscht, soweit diese für die Zwecke der Stadt nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zu Aufbewahrung besteht. Ein Recht der betroffenen Person, die Löschung von der Stadt zu verlangen, besteht nicht.

§ 10. Speicherfristen

(1) Die Stadt speichert Daten, solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder die Stadt anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.

(2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand der Stadt erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11. Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei der Stadt oder deren Auftragnehmern Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Stadt oder für diese sowie beim oder für den Auftragnehmer der Stadt zu wahren.

§ 12. Verantwortlicher

Die Stadt Werneuchen, vertreten durch den Bürgermeister, ist Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Kontaktdaten sind: Am Markt 5, 16356 Werneuchen, Telefon: 033398/816 10.

§ 13. Datenschutzbeauftragter

Die Stadt hat für den Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Werneuchen, Wendahler Str. 8, 16356 Werneuchen, Telefon: 033398 / 88 20.

§ 14. Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Die Aufsichtsbehörde stellt ihre Daten unter www.lda.brandenburg.de zur Verfügung.

(2) Betroffene Personen können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 2019

Burkhard Horn
Bürgermeister